

Vollzug des Besserstellungsverbots nach Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P)

Vollzug des Besserstellungsverbots nach Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P)

FMBl. 1992 S. 92

StAnz. 1991 Nr. 51/52

6321-F

Vollzug des Besserstellungsverbots nach Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen**

vom 12. Dezember 1991 Az.: 11 – H 1360 - 54/9 – 75 249

Nach Anhörung des Obersten Rechnungshofs und im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien wird Folgendes bestimmt:

I.

Zur Vermeidung einer Spitzabrechnung bei der Ermittlung des Kostenhöchstwertes zuwendungsfähiger Personalkosten im Sinn der Nr. 1.3 der Anlagen 1 (**ANBest-I**) und 2 (**ANBest-P**) zu Art. 44 BayHO kann hilfsweise wie folgt verfahren werden:

1. Bei Trägern, die den BAT-VKA oder einen Tarifvertrag (bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien - AVR) wesentlich gleichen Inhalts anwenden, wird bei tarifgerechter Einstufung die tatsächlich bezahlte Vergütung abzüglich eines Abschlags von 5 v. H. als zuwendungsfähig anerkannt.
2. Bei Trägern, die einen Tarifvertrag bzw. AVR nicht wesentlich gleichen Inhalts zum BAT-Bund/Länder anwenden, gelten als Kostenhöchstwert zuwendungsfähiger Personalkosten die jährlich vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen bekannt gegebenen Personaldurchschnittskosten - **nicht Personalkosten** - im öffentlichen Dienst. Der nach Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppen zutreffende Vergleichswert ist durch eine fiktive Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe nach den Eingruppierungsmerkmalen des BAT-Bund/Länder zu bestimmen.
3. Die Nrn. 1 und 2 finden keine Anwendung bei der Förderung im Wege der

Festbetragsfinanzierung.

II.

4. Die Nrn. 1 und 3 gelten unbefristet. Nr. 2 tritt am 31. Dezember 1993 außer Kraft.

I. A.

Dr. Wolf

Ministerialdirektor